



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

6 . Oktober 2014

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom
24.09.2014 zum Geschäftsbedarf der Fraktionen
Vorlagen-Nr. VI/2014/00118**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2014 zum Geschäftsbedarf der Fraktionen (Vorlagen-Nr. VI/2014/00118), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Beschluss verstößt gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aus § 98 Abs. 2 KVG LSA. Die vom Stadtrat beschlossene Verteilung der Mittel für die Fraktionsfinanzierung ist willkürlich und orientiert sich nicht (mehr) an einem konkret dargelegten Bedarf. Fraktionsmittel werden den Fraktionen als allgemeine Haushaltsmittel durch die Kommune zur Finanzierung ihres notwendigen sachlichen und personellen Aufwands, der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht, zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat hatte zuletzt am 15.12.2010 über die personellen und sachlichen Mittel anhand eines konkreten Maßstabs, der dem an der Fraktionsgröße ausgerichteten Bedarf gerecht wurde, entschieden:

3-4 Mitglieder	70.000 € Pauschale zzgl. %TVÖD	entspr. ca. 1 VZS E13
5-7 Mitglieder	108.000 € Pauschale zzgl. %TVÖD	entspr. ca. 1 VZS E13 & 60% E11
8-10 Mitglieder	115.000 € Pauschale zzgl. %TVÖD	entspr. ca. 1 VZS E13 & 75% E11
>10 Mitglieder	135.000 € Pauschale zzgl. %TVÖD	entspr. ca. 1 VZS E13 & 1 VZS E11 (VZS = Vollzeitstelle)

Die nun vom Stadtrat beschlossenen Pauschalen bedeuten jeweils erhebliche Erhöhungen dieser Beträge:

3-4 Mitglieder	+ 20.870 € (70.000 € alt / 90.870 € neu)	entspr. Steigerung von ca. 30 %
5-7 Mitglieder	+ 16.779 € (108.000 € alt / 124.779 € neu)	entspr. Steigerung von ca. 15 %
8-9 Mitglieder	nicht beschlossen -	
10 Mitglieder	+ 41.027 € (115.000 € alt / 156.027 € neu)	entspr. Steigerung von ca. 36 %
11-14 Mitglieder	+ 21.027 € (135.000 € alt / 156.027 € neu)	entspr. Steigerung von ca. 16 %
>14 Mitglieder	+ 41.027 € (135.000 € alt / 176.027 € neu)	entspr. Steigerung von ca. 31 %

Wirtschaftlich i.S.d. § 98 Abs. 2 KVG LSA ist ein Verhalten, wenn der Erfolg zu den unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen in einem guten Verhältnis steht. Ein wirtschaftliches Verhalten bedarf daher einer Betrachtung und Gegenüberstellung der möglichen (qualitativen und/oder quantitativen) Varianten unter Berücksichtigung der Zielsetzung. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gibt damit vor, die Ausgaben im Hinblick auf den zu erreichenden Zweck so gering wie möglich zu halten (Kostenminimierungsgrundsatz) bzw. mit einem vorgegebenen Mitteleinsatz den höchstmöglichen Nutzen zu erzielen (Nutzenmaximierungsgrundsatz).

Durch den Beschluss zur Erhöhung der Pauschalen für die Fraktionsfinanzierung zwischen 15% und 36% - ohne hierfür einen konkreten und individuellen Bedarf darzulegen -, hat der Stadtrat unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Stadt Halle (Saale) das ihm zustehende Etatrecht in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten.

Zur fehlerfreien Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist zwingend der für die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Fraktionen erforderliche Bedarf zu ermitteln. Die Verteilung der Mittel hat sich zum einen an dem Maßstab, der dem an der Fraktionsgröße ausgerichteten Bedarf gerecht wird, und zum anderen an dem Gebot der Chancengleichheit zu orientieren (vgl. *Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.01.2001, Az.: 2 L 88/00, juris*). Der Begründung des gemeinsamen Antrages der CDU/FDP-Stadtratsfraktion, der (früheren) Fraktion Alternative für Deutschland, der Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM und DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion der Stadt Halle (Saale) kann keine konkrete Bedarfsermittlung entnommen werden. Es ist für die Kommune nicht erkennbar, ob und aus welchen Gründen der notwendige sachliche und personelle Aufwand um 15% bis 36% im Verhältnis zur 5. Wahlperiode gestiegen ist.

Der Vergleich der finanziellen Auswirkungen zwischen alter und neuer Wahlperiode kommt in der 6. Wahlperiode auch nur **zufällig** zu einer geringeren finanziellen Belastung, weil aufgrund der Zusammensetzung der nach der Kommunalwahl neu gebildeten Fraktionen in der 6. Wahlperiode sich zwei kleinere Fraktionen mit 3-4 Mitgliedern gebildet hatten, während in der vorhergehenden Wahlperiode diese Fraktionsgröße nicht besetzt war.

Eine pauschale Verteilung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit – losgelöst vom konkret zu ermittelnden Personalbedarf – verstößt gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA und ist deshalb rechtswidrig.

Letztlich und vorsorglich widerspreche ich dem Beschluss gemäß § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA auch deshalb, weil er für die Stadt Halle (Saale) nachteilig ist. Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur Rechtswidrigkeit verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister